

Klasse B



Kraftfahrzeuge (ohne Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zG) von nicht mehr als 3.500 kg. Diese müssen zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen zzgl. Fahrer ausgelegt und gebaut sein.

Immer auch mit Anhänger von einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 750 kg. Bei Anhängern über 750 kg zG darf die zG der Kombination 3.500 kg nicht übersteigen. NUR IM INLAND: Dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Mindestalter: 18 Jahre (17 Jahre für Teilnehmer am "Begleiteten Fahren mit 17"), **für Dreiräder über 15 Kw 21 Jahre.**

Eingeschlossene Klassen: AM und L.

Info: Klasse L: Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h, mit Anhängern nicht mehr als 25km/h. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit bbH von nicht mehr als 25km/h.